

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung

»EG-Dok. Nr. R/808/78 (SOC 97)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie die Präambel zum Vertrag hervorhebt, ist der soziale Fortschritt und die ständige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der europäischen Völker eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft. Diese soziale Zielsetzung verlangt notwendigerweise die Voll- und Besserbeschäftigung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten.

Die illegale Beschäftigung außergemeinschaftlicher Arbeitskräfte im Gebiet der Gemeinschaft erfolgt im allgemeinen unter mißbräuchlichen Bedingungen wie: diskriminierende Arbeitsentgelte, Umgehung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit, Nichtbeachtung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Arbeitnehmers. Sie wirkt sich zum Schaden der Beschäftigung aller Arbeitnehmer aus und stellt daher ein Hindernis für die Erreichung der sozialen Ziele der Gemeinschaft und insbesondere für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen dar, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 117 des Vertrags gefördert werden muß.

Wegen der zunehmenden Verflechtung und Integration der einzelstaatlichen Arbeitsmärkte wirken sich ferner die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wanderungen zwecks Aufnahme einer illegalen Beschäftigung oder das etwaige Fehlen solcher Maßnahmen zwangsläufig auf die Wirksamkeit der von den übrigen Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen aus. Deshalb ist in Ergänzung der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten selbst fallenden Maßnahmen eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung außergemeinschaftlicher Arbeitskräfte unerlässlich.

In seiner Entschließung vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁾ vertritt der Rat die Ansicht, „daß es notwendig ist, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige dritter Staaten sind, zu intensivieren und dafür zu sorgen, daß angemessene Sanktionen gegen die Vermittlung illegal arbeitender Arbeitskräfte und die Mißbräuche im Zusammenhang mit der illegalen Zuwanderung vorgesehen werden und daß die Arbeitgeber ihren Verpflichtungen nachkommen und die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vertritt der beschadet der übrigen Konsequenzen, die aus dem unerlaubten Charakter ihres Aufenthalts und ihrer Beschäftigung zu ziehen sind“.

Da im Vertrag ein ausdrücklicher, unmittelbarer Verweis auf eine Gemeinschaftsaktion in diesen Bereichen fehlt, sind die allgemeinen Regelungen des Vertrags und die darin vorgesehenen Mittel, im vor-

liegenden Fall die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im Sinne dieser Richtlinie

- a) liegt illegale Wanderung vor, wenn eine Person, auf die die Bestimmungen von Artikel 48 des Vertrages und des daraus abgeleiteten Rechts nicht anwendbar sind, unter Verletzung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einen Mitgliedstaat einreist und sich dort aufhält, um eine Beschäftigung zu suchen oder auszuüben;
- b) gilt als illegale Beschäftigung die abhängige Beschäftigung einer in Unterabsatz a) dieses Absatzes genannten Person unter Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in den Mitgliedstaaten;
- c) gilt als illegaler Wanderarbeitnehmer eine Person, auf die der Tatbestand der illegalen Wanderung oder der illegalen Beschäftigung gemäß Unterabsatz a) und b) dieses Absatzes zutrifft.

2. Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

- a) zur Verhütung und strafrechtlichen Ahndung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung;
- b) zur Milderung der Nachteile, die einem illegalen Wanderarbeitnehmer aus seiner Lage entstehen, mit Ausnahme derjenigen illegalen Arbeitnehmer, deren schlechter Wille von den zuständigen Rechtsinstanzen festgestellt werden konnte.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz a) genannten Personen in gebührender Weise und genau über die Beschäftigungs-, Lebens- und Arbeitsbedingungen, über die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen und Verfahren für die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung auslän-

discher Arbeitskräfte sowie über die etwaigen Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften unterrichtet werden.

2. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, falls notwendig mit den interessierten Nicht-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um diesen Staaten Informationen zukommen zu lassen, mit denen der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorgebeugt werden kann.
3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die betroffenen sozio-ökonomischen Gruppen und die Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, die illegale Wanderung und die illegale Beschäftigung zu bekämpfen und den sich daraus ergebenden Ausbeutungserscheinungen ein Ende zu bereiten.

Artikel 3

Um die illegale Wanderung und die illegale Beschäftigung zu verhüten und aufzudecken, führen die Mitgliedstaaten eine angemessene Kontrolle ein, insbesondere bei den Arbeitgebern und Personen und Unternehmen, die Dritten Arbeitskräfte überlassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

- a) Sanktionen gegen Personen verhängt werden, die die illegale Wanderung oder die illegale Beschäftigung gemäß Artikel 1 Abs. 1 dieser Richtlinie durchführen, fördern oder sich an solchen Tätigkeiten beteiligen;
- b) die Strafen, die gegen die in Unterabsatz a) dieses Artikels genannten Personen verhängt werden, schließen Freiheitsstrafen bei schweren Zuwiderhandlungen gegen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Ausweisung eines illegalen Wanderarbeitnehmers die Rückführungskosten getragen werden:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. April 1978 – 14 – 680 70 – E – So 37/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. April 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

- a) von dem oder den betroffenen Arbeitgebern;
- b) wenn ein Arbeitgeber nicht vorhanden ist oder der bzw. die Arbeitgeber untätig bleiben, von jeder anderen Person, die für schuldig befunden wurde, die illegale Wanderung oder die illegale Beschäftigung durchgeführt oder gefördert zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der illegale Wanderarbeitnehmer, gegen den eine Strafmaßnahme nach Artikel 4 verhängt wird, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einlegen kann. Falls es sich um eine Ausweisungsverfügung handelt, bewirkt die Einlegung des Rechtsbehelfs die Aussetzung der Verfügung.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit
 - a) die Arbeitgeber der illegalen Wanderarbeitnehmer allen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der derzeitigen oder früheren Beschäftigung dieser Arbeitnehmer ergeben, als handle es sich um eine legale Beschäftigung, und zwar insbesondere:
 - das Arbeitsentgelt, einschließlich, sofern in den Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen vorgesehen, die Zahlungen wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses und den erworbenen, aber nicht genutzten Anspruch auf Jahresurlaub;
 - die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern;
 - b) der illegale Wanderarbeitnehmer, der einer illegalen Beschäftigung für schuldig befunden wurde, ob gegen ihn eine Ausweisungsmaßnahme ergeht oder nicht, allen Verpflichtungen nachkommt, die sich aus dieser Beschäftigung ergeben, als handle es sich um eine legale Beschäftigung.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die illegalen Wanderarbeitnehmer, gegen die eine Ausweisungsmaßnahme ergangen ist, hinsichtlich der Anrechnung oder der Erstattung der von ihnen und ihren Arbeitgebern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge genau so behandelt werden als die eigenen Staatsangehörigen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dem illegalen Wanderarbeitnehmer, ob gegen ihn eine Ausweisungsmaßnahme ergangen ist oder nicht, alle Möglichkeiten, seine Rechte und die Rechte seiner Familienangehörigen vor den zuständigen Stellen geltend zu machen, den Zugang zu allen Beweismitteln und gegebenenfalls unentgeltlichen Rechtsbeistand zu gewährleisten.

Artikel 8

Um das Ziel dieser Richtlinie zu erreichen, arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen. Die Kommission nimmt an dieser Zusammenarbeit teil.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sich der Zusammenarbeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Ergreifung und Durchführung der Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie zu vergewissern.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten erlassen binnen 24 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ihr nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.
2. Unmittelbar nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten außerdem dafür, daß die Kommission rechtzeitig von allen im Geltungsbereich der Richtlinie geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterrichtet wird, damit die Kommission hierzu Stellung nehmen kann.

Artikel 11

Binnen zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 10 Abs. 1 vorgesehenen Frist von 24 Monaten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit sie dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. In ihren Stellungnahmen zu dem dem Rat am 4. November 1976 unterbreiteten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung¹⁾ haben sich das Europäische Parlament²⁾ und der Wirtschafts- und Sozialausschuß³⁾ besorgt darüber geäußert, daß der Vorschlag der Kommission keine konkreten Vorschriften über den Schutz der illegalen Wanderarbeitnehmer enthält.

2. Hierzu möchte die Kommission daran erinnern, daß sie in ihrem Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien⁴⁾ nicht nur darauf hingewiesen hat, daß die Bekämpfung der illegalen Wanderung und Beschäftigung durch Ermittlungs-, Verhütungs- und Strafmaßnahmen zu verstärken ist, sondern auch hervorgehoben hat, wie sehr die illegalen Wanderarbeitnehmer jeglicher Form der Ausbeutung und Einschüchterung ausgesetzt sind.

Aus offenkundigen humanitären Gründen wäre deshalb jedes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene, das diesem Aspekt des Problems nicht Rechnung trüge, unvollkommen und bliebe hinter den Maßnahmen zurück, die vor allem von der Internationalen Arbeitsorganisation in dem Übereinkommen Nr. 143 über Mißbräuche bei Wanderungen und über die Förderung der Chancen- und Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer sowie von der weltweiten Dreierkonferenz über Beschäftigungsfragen in der am 17. Juni 1976 in Genf angenommenen Grundsatzerklärung empfohlen werden.

3. In seiner Entschließung vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁵⁾ weist der Rat darauf hin, daß sich die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung nicht auf die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich und auf angemessene Sanktionen beschränken dürfen, sondern sich auch auf die Wahrung der Rechte der illegalen Wanderarbeitnehmer aus geleisteter Arbeit erstrecken müssen, und darauf, daß die Arbeitgeber ihren Verpflichtungen nachkommen müssen.

4. Im Rahmen der Durchführung der Ratsentschließung hatte es die Kommission jedoch für sinnvoller gehalten, die Probleme der illegalen Wanderung in mehreren Stufen in Angriff zu nehmen, und hatte ihren ersten Vorschlag hauptsächlich auf die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Verhütung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung sowie auf die strafrechtliche Ahndung der entsprechenden Zuwiderhandlungen begrenzt.

5. Die ernsthaften Bedenken des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses haben die Kommission veranlaßt, die Frage in ihrer Gesamtheit zu überprüfen; angesichts der Alternative, entweder ihren ersten Vorschlag zu ändern, um die anderen in der Ratsentschließung aufgeführten Aspekte mit zu berücksichtigen, oder sich darauf zu beschränken, in ihren Vorschlag die angeregten Textänderungen zu berücksichtigen und dem Rat später andere Vorschläge mit zwingenden Vorschriften bezüglich der anderen Aspekte des Problems vorzulegen, hat sich die Kommission für die erste Lösung entschieden und unterbreitet dem Rat einen geänderten Richtlinienvorschlag, der alle Maßnahmen umfaßt, die in Aussicht genommen werden können, d. h.:

- die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Wanderung und illegalen Beschäftigung;
- die Festlegung angemessener Sanktionen;
- die Erfüllung der Verpflichtungen der Arbeitnehmer;
- die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer aus geleisteter Arbeit.

6. Dieser revidierte Vorschlag verlangt nicht nach anderen Rechtsgrundlagen. Er bleibt auf Artikel 100 begründet, der für die Durchführung der Ratsentschließung notwendig und ausreichend ist.

7. Mit der Terminologie des Richtlinienvorschlags wird das Hauptziel der illegalen Wanderung berücksichtigt, d. h. die vorschriftswidrige Ausübung einer abhängigen Beschäftigung; daher werden zunächst die Begriffe „illegale Wanderung“, „illegale Beschäftigung“ und „illegale Wanderarbeitnehmer“ bestimmt (Artikel 1 Abs. 1).

8. Was die Ziele des Richtlinienvorschlags (Artikel 1 Abs. 2) betrifft, so entsprechen sie den vom Rat festgelegten Leitlinien, das heißt:

- die illegale Wanderung und die illegale Beschäftigung zu verhüten und strafrechtlich zu ahnden,
- die Nachteile, die den illegalen Wanderarbeitnehmern aus ihrer Lage entstehen, durch die Wahrung ihrer Rechte und die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Arbeitgeber zu mildern.

9. Die Verhütungsmaßnahmen (Artikel 3) umfassen:

- die Unterrichtung der Wanderarbeitnehmer als Bestandteil des Kampfes gegen irreführende Anwerbungsmethoden,
- die Einführung einer wirksamen Kontrolle.

Insbesondere was letzteren Punkt betrifft, ist die Kommission der Ansicht, daß eine wirksame Kontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft immer zufallsabhängiger wird. Dies wird noch deutlicher werden, wenn die Gemeinschaft die Paßunion einführt und jegliche interne Kontrolle im Gebiet der Gemeinschaft entfällt. Sie schlägt daher vor, die Kontrolle der außergemeinschaftlichen Arbeitskräfte bei den Arbeitgebern vorzusehen.

1) ABl. EG Nr. C 277 vom 23. November 1976, S. 2

2) ABl. EG Nr. C 299 vom 12. Dezember 1977, S. 16

3) ABl. EG Nr. C 77 vom 30. März 1977, S. 9

4) Dok. KOM(74)2250 endg.

5) ABl. EG Nr. C 34 vom 14. Februar 1976, S. 2

Auf Grund des Mißbrauchs im Bereich der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, der im übrigen einige Mitgliedstaaten veranlaßt hat, ihre entsprechenden Kontrollvorschriften zu verschärfen, muß auch die Kommission die Notwendigkeit hervorheben, die Tätigkeit der Zeitarbeit-Unternehmen stärker zu überwachen.

10. Was die eigentliche strafrechtliche Ahndung betrifft, so wird in dem Richtlinienvorschlag davon ausgegangen, daß strenge abschreckende Sanktionen unerlässlich sind (Artikel 4).

Entgegen gewissen Anregungen für die Harmonisierung der Strafmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene und der Festlegung gleichartiger Strafen für alle Mitgliedstaaten im Rechtsakt der Gemeinschaft, bleibt die Kommission bei ihrer Meinung, daß es angebracht ist, sich auf strenge Sanktionen zu beschränken, wie sie es bereits in ihrem ursprünglichen Vorschlag getan hat. Durch die Unterschiedlichkeit der Strafrechtssysteme der Mitgliedstaaten, unter die die vorgesehenen oder vorzusehenden Sanktionen gegen die genannten Personen fallen, wird diese Harmonisierung aufs äußerste erschwert. Aus den Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission für die Erstellung eines Berichts an den Rat über die Anwendung der Richtlinie übermitteln werden (Artikel 11), wird ersichtlich sein, ob später Fortschritte in dieser Richtung möglich sind.

11. Die sozialen Aspekte der Maßnahmen gegen die illegale Wanderung und die illegale Beschäftigung, d. h. der notwendige Schutz für illegale Wanderarbeitnehmer, die, wie vom Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme hervorgehoben, sehr häufig Opfer skrupelloser Geschäfte und in vielen Fällen überzeugt sind, nicht gegen die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes zu verstoßen, sind Gegenstand der Artikel 5 bis 7.

12. Aber auch eine andere wichtige Überlegung hat die Kommission dazu geführt, Bestimmungen zum Schutz der Rechte der illegalen Wanderarbeitnehmer, die aus geleisteter Arbeit herrühren, einzufügen.

Wenn nämlich die Mitgliedstaaten darüber wachen werden, daß die Verpflichtungen der Arbeitgeber erfüllt werden und die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben, so könnte dies dazu führen, daß die Kosten für diese illegalen Arbeitskräfte auf die gleiche Höhe steigen wie diejenigen für ordnungsgemäße Arbeitskräfte, oder gar noch höher. Es kann deshalb nicht geleugnet werden, daß die auf diesem Gebiet vorgeschlagenen Maßnahmen einen abschreckenden Charakter haben und die Verhütung von illegaler Beschäftigung verstärkt.

13. Bei der strafrechtlichen Ahndung der illegalen Beschäftigung sind die etwaigen sozialen und menschlichen Folgen für den überführten illegalen Wanderarbeitnehmer zu berücksichtigen. Es versteht sich von selbst, daß der Nutzen aus diesen Bestimmungen vom guten Glauben des Arbeitnehmers abhängt.

In Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation, in der sich der Arbeitnehmer im allgemeinen befindet, ist die Kommission der Auffassung, daß er grundsätzlich nicht die Rückführungskosten tragen sollte, sondern daß diese von den Personen, die aus seiner Arbeit oder sogar aus seiner illegalen Zuwanderung Nutzen gezogen haben, d. h. seine Arbeitgeber oder etwaige Vermittler, zu übernehmen wären (Artikel 5). Ferner möchte die Kommission daran erinnern, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß hervorgehoben hat, daß der vom illegalen Wanderarbeitnehmer eingelegte Rechtsbehelf gegen die Ausweisungsverfügung aufschiebende Wirkung haben muß; sie hat daher diese Vorschrift in ihrem neuen Vorschlag beibehalten (Artikel 6).

14. Artikel 7 entspricht in der richtliniengemäßen Form dem Teil der Ratsentschließung über die Erfüllung der Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer aus geleisteter Arbeit.

Daraus folgt, daß die Arbeitgeber ihren Verpflichtungen nachkommen müssen, vor allem hinsichtlich des Entgelts, gegebenenfalls einschließlich der Entlassungsabfindung und Entschädigung für nicht genommenen bezahlten Urlaub, der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern. Aber auch der Arbeitnehmer muß seine Pflichten erfüllen, als ob er seine Tätigkeit rechtmäßig ausgeübt hätte (Absatz 1).

Obwohl nach der Regelung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte unzulässig, hat das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer bestanden und Rechte und Pflichten geschaffen; in Anbetracht der Unterlegenheit des illegalen Wanderarbeitnehmers ist es notwendig, daß die Behörden für die Wahrung seiner Rechte Sorge tragen.

15. Außerdem müssen ihm die Sozialversicherungsbeiträge angerechnet oder erstattet werden, wenn dem inländischen Arbeitnehmer die gleichen Maßnahmen zugestanden werden (Absatz 2).

16. Schließlich hat sich die Kommission von einer vom Europäischen Parlament angenommenen Änderung und von der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses leiten lassen und zum Schutz des illegalen Wanderarbeitnehmers vorgeschlagen, daß er die Möglichkeit haben muß, seine Rechte sowie die seiner Familie geltend zu machen und gegebenenfalls unentgeltlichen Rechtsbeistand zu erhalten.

17. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (Artikel 8) an der sich die Kommission beteiligt, ist notwendig, um zu verhindern, daß gesondert Maßnahmen in Unkenntnis des Vorgehens der anderen Mitgliedstaaten getroffen werden, und um ihre Auswirkungen in den anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

18. Indem sie schließlich vorschlägt, daß auch die Sozialpartner hier zusammenarbeiten (Artikel 9), geht die Kommission auf eine Forderung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein.

